

Thüllen-Garantie

Garantievereinbarung Vertragsnummer: **9 10020-73032002**

Der Käufer/Garantienehmer erhält vom Verkäufer/Garantiegeber eine kostenlose Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung (einschließlich nachstehend getroffener besonderer Vereinbarungen) und aus den beiliegenden, nebenstehend näher bezeichneten Garantiebedingungen ergibt. Mit der Schadenabwicklung ist die CAR-GARANTIE GMBH, Gündlinger Str. 12, 79111 Freiburg beauftragt.

Käufer/Garantienehmer:

Herr
Muster Muster
Musterstr. 10
D-79100 Muster



Fahrzeugdaten:

Hersteller/Typ: **1349/ADH Hyundai i 30**
Fahrzeug-Ident-Nr.: **999999999999999999**
Erstzulassung: **01.09.2017**
km-Stand: **1.000 km**
Laufleistung: **1.000 km**
amtliches Kennzeichen:

Sonstiges:

Laufzeit: **von 01.09.2017 bis 01.09.2018**
Vertragsart: **01a - Neuwagen**

Datum Verkauf:
25.10.2017

Händler/Verkäufer:
10020.00/X
Autohaus Mustermann

Verkäufer:
Muster Muster

Musterstr.
D-99999 Musterstadt

Es gelten die beiliegenden Garantiebedingungen HTH-NWM.

Garantielaufzeit (vgl. auch links):

Die Gesamtlaufzeit der Garantie beträgt maximal bis zu 120 Monate (10x12 Monate) ab Erstzulassung.

Die Garantie gilt zunächst für 12 Monate ab Erstzulassung. Zur kostenfreien Verlängerung der Garantie ist eine jährliche Aktivierung beim Verkäufer/Garantiegeber notwendig. Voraussetzung für die Aktivierung der Garantie ist die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen gemäß den beigefügten Garantiebedingungen.

Der Verkäufer/Garantiegeber hat mit dem Käufer/Garantienehmer vereinbart, Wartungs- und Garantiearbeiten ausschließlich beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen zu lassen, sofern hierzu im Einzelfall keine abweichende schriftliche Regelung getroffen ist.

Besondere Vereinbarungen:

In Abweichung von § 5 der Garantiebedingungen werden garantiebedingte Reparaturkosten vom Verkäufer/Garantiegeber grundsätzlich nur bis zu einer Höchstgrenze von EUR 1.260,51 zzgl. USt (maximale Kostenerstattung) ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn zeitgleich mehrere Baugruppen/-teile betroffen sind.

Erklärung Verkäufer/Garantiegeber und Käufer/Garantienehmer

Der Verkäufer/Garantiegeber bestätigt hiermit gegenüber CAR-GARANTIE GMBH den mangelfreien Zustand der von der Garantie umfassten Baugruppen nach Funktions-, Geräusch- und äußerer Sichtprüfung und dass er dem Käufer/Garantienehmer eine Ausfertigung dieser Garantievereinbarung mit den vorstehend näher benannten Bedingungen ausgehändigt hat. Der Käufer/Garantienehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannten Angaben und den Empfang der vorgenannten Unterlagen. Er erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung und Weitergabe der obigen Daten an Dritte, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Unterschrift Käufer/Garantienehmer

Unterschrift Verkäufer/Garantiegeber

Garantiebedingungen HTH-NWM

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine kostenlose Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst. Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass der Schaden in der EU eingetreten ist und das Fahrzeug zur Reparatur dem Garantiegeber übergeben wird. Ein Anspruch aus dieser Garantie ist ausgeschlossen, sofern dem Käufer/Garantienehmer gegen den Fahrzeughersteller ein Anspruch aus der Herstellergarantie zusteht. Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadenmeldung und Reparaturfreigabe ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvorschlag durchgeführt werden, besteht kein Anspruch aus dieser Garantie. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**.
2. Die CAR-GARANTIE GMBH (nachstehend CG), Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg, ist vom Verkäufer/Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die gesamte Garantieabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z. B. Halterwechsel) und garantispflichtige Schadenfälle sind dem Verkäufer/Garantiegeber oder der CG spätestens innerhalb von 2 Werktagen ab Schadeneintritt anzuzeigen.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen

a) Motor

Teile

Dichtringgehäuse; mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile; Motor-Ölkühler; Motorblock; Nockenwellengehäuse; Öldruckschalter; Ölfiltergehäuse; Ölstandgeber; Ölwanne; Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz; Spannrolle für Steuerriemen; Steuergehäuse; Steuerriemen; Umlenkrolle für Steuerriemen; Zylinderkopf; Zylinderkopfdichtung.

b) Schalt-/Automatikgetriebe

Antriebsscheibe; Drehmomentwandler; Getriebe-Ölkühler; Getriebegehäuse; Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes; Steuergerät des Automatikgetriebes; Steuergerät des automatisierten Schaltgetriebes.

c) Achs-/Verteilergetriebe

Flansch; Getriebegehäuse; Innenteile des Achs- und Verteilergetriebes.

2. **Die Garantie umfasst** Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.
3. **Die Garantie umfasst nicht:**
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie Kleinteile.

§ 3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellergarantie erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellergarantie in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer

1. vor dem Schadenfall:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten ausschließlich beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einem seiner Betriebe nach Herstellervorschrift – mindestens jedoch einmal jährlich – ausführen und dokumentieren lässt. Die Verwendung von Kunden mitgebrachter Teile und Öle ist ausgeschlossen. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 2.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu einem Monat ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet.

2. nach dem Schadenfall:

- a) dem Verkäufer/Garantiegeber oder der CG an deren Gesellschaftssitz einen garantispflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder per Telefax anzeigt;

- b) die Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen lässt. Nach Absprache mit dem Verkäufer/Garantiegeber oder mit CG kann die Reparatur auch bei einer anderen, vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchgeführt werden;
- c) der CG etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten mit Rechnungsbelegen des Verkäufers/Garantiegebers durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachweist;
- d) einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers und/oder der CG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilt;
- e) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen des Verkäufers/Garantiegebers oder der CG befolgt.

§ 5 Kostenerstattung

1. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte **Lohnkosten** nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers und garantiebedingte **Materialkosten** im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers jeweils unter Berücksichtigung der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt bei Lohn- und Materialkosten**):

bis	50.000 km	–	100 %
	60.000 km	–	90 %
	70.000 km	–	80 %
	80.000 km	–	70 %
	90.000 km	–	60 %
	100.000 km	–	50 %
über	100.000 km	–	40 %
2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.
3. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.
4. **Nicht erstattet werden:**
 - a) Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen sowie vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z. B. Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung.

§ 6 Schadenregulierung

1. Die CG übernimmt im garantiepflichtigen Schadenfall für den Verkäufer/Garantiegeber die gesamte Schadenabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer. Der CG ist eine Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, einzureichen.
2. Soll der Garantiefall nicht beim Verkäufer/Garantiegeber (oder bei einem seiner Partnerbetriebe) repariert, **ist der Schaden der CG vor Reparaturbeginn innerhalb von 2 Werktagen ab Schadeneintritt telefonisch** zu melden. Hierzu steht ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter Telefon 0761 4548-912, Fax 0761 4548-185. Zu den übrigen Zeiten sowie sonn- und feiertags unter Telefon 0761 4548-199.

§ 7 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeugs können die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Halter übertragen werden soweit der Halterwechsel dem Verkäufer/Garantiegeber bzw. CG binnen 3 Werktagen schriftlich angezeigt wird und diese(r) der Übertragung schriftlich zustimmt.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.